



Primarschule

Primarschulgemeinde Aesch ZH



Gemeindeordnung

vom
28. September 2008

INHALTSVERZEICHNIS

PRIMARSCHULGEMEINDE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Seite

| | | |
|--------|------------------|---|
| Art. 1 | Gemeindeordnung | 1 |
| Art. 2 | Gemeindearten | 1 |
| Art. 3 | Gemeindeaufgaben | 1 |
| Art. 4 | Sprachform | 1 |

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

| | | |
|--------|-----------------------------------|---|
| Art. 5 | Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit | 2 |
|--------|-----------------------------------|---|

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

| | | |
|---------|--------------------------------|---|
| Art. 6 | Verfahren | 2 |
| Art. 7 | Urnenwahlen | 2 |
| Art. 8 | Erneuerungswahlen | 3 |
| Art. 9 | Ersatzwahlen | 3 |
| Art. 10 | Obligatorische Urnenabstimmung | 3 |
| Art. 11 | Nachträgliche Urnenabstimmung | 3 |

3. Gemeindeversammlung

| | | |
|---------|----------------------------------|---|
| Art. 12 | Einberufung und Verfahren | 3 |
| Art. 13 | Finanzbefugnisse | 4 |
| Art. 14 | Rechtsetzungsbefugnisse | 4 |
| Art. 15 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 5 |

III. SCHULPFLEGE

| | | |
|---------|--|----|
| Art. 16 | Zusammensetzung | 5 |
| Art. 17 | Geschäftsführung | 5 |
| Art. 18 | Behördenkonferenz | 6 |
| Art. 19 | Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse | 6 |
| Art. 20 | Finanzbefugnisse | 7 |
| Art. 21 | Rechtsetzungsbefugnisse | 7 |
| Art. 22 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 8 |
| Art. 23 | Bildung von Verwaltungsressorts | 9 |
| Art. 24 | Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | 9 |
| Art. 25 | Beratende Kommissionen und Sachverständige | 10 |
| Art. 26 | Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege | 10 |

IV. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

| | | |
|---------|---------------|----|
| Art. 27 | Zuständigkeit | 10 |
|---------|---------------|----|

2. Schulkonferenz

| | | |
|---------|-----------------|----|
| Art. 28 | Zusammensetzung | 11 |
| Art. 29 | Befugnisse | 11 |

3. Rechnungsprüfungskommission

| | | |
|---------|---------------|----|
| Art. 30 | Zuständigkeit | 11 |
|---------|---------------|----|

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | | |
|---------|----------------------------|----|
| Art. 31 | Inkrafttreten | |
| Art. 32 | Aufhebung früherer Erlasse | 11 |

GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindearten

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Aesch ZH

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 4 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 7 Urnenwahl

Durch die Urne werden der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. Änderungen im Bestand der Gemeinde,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00.

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 200'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 200'000.00,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen wie Kostengutsprachen und Bürgschaften im Betrag von mehr als Fr. 150'000.00.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00 zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Vorberatung des Erlasses und der Änderung der Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung.

III. SCHULPFLEGE

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) den Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. stellt an, ernennt oder bestimmt
 - a) den Schulsekretär (den Schulverwalter),
 - b) die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) den Schularzt,
 - e) den Schulzahnarzt,
 - f) den schulpsychologischen Dienst
 - g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 20 Finanzbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000.00,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.00,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 500'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen wie Kostengutsprachen und Bürgschaften im Betrag bis Fr. 150'000.00.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 23 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 24 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und eine Vertretung von einer Lehrperson mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann weitere oder alle Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

²Der Schulsekretär (der Schulverwalter/der Leiter des Schulsekretariats) hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

Art. 27 Zuständigkeit

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 28 Zusammensetzung

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 29 Befugnisse

¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. November 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ANMERKUNG

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Aesch

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Petra Mörgeli

Sandra Christopher Stürm

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. Dezember 2008 genehmigt
(Beschluss 1919/2008).

**Tabelle über Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten
für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite**
Auf der nächsten Doppelseite

ANHANG I

Tabelle über Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite

| | Urnen- Abstimmung Franken | Gemeinde- Versammlung Franken | Primarschul- pflege Franken |
|---|---------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite | | | |
| 1.1 einmalige Ausgaben | über 750'000 | über 40'000 bis 750'000 | bis 40'000 |
| 1.2 jährlich wiederkehrende | über 200'000 | über 20'000 bis 200'000 | bis 20'000 |
| 2. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite | | | |
| 2.1 bestimmter Zweck | | | |
| 2.1.1 einmalig | über 750'000 | über 40'000 bis 750'000 | bis 40'000 |
| 2.1.2 pro Jahr höchstens | -- | -- | bis 120'000 |
| 2.2 wiederkehrend | | | |
| 2.2.1 einmalig | über 200'000 | über 20'000 bis 200'000 | bis 20'000 |
| 2.2.2 pro Jahr höchstens | -- | -- | bis 60'000 |
| 3. Grundeigentum | | | |
| 3.1 Erwerb von Grundeigentum | | über 200'000 | bis 200'000 |
| 3.2 dinglichen Rechten | | über 200'000 | bis 200'000 |
| 3.3 Veräusserung von Grundeigentum | | über 200'000 | bis 200'000 |
| 3.4 Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten | | über 200'000 | bis 200'000 |
| 4. Finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen | | über 50'000 | bis 50'000 |
| 5. Langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten | | über 500'000 | bis 500'000 |
| 6. Eingehung von Eventualverpflichtungen (Bürgschaften) | | über 150'000 | bis 150'000 |
| 7. Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen | | über 40'000 | bis 40'000 |
| jährlich wiederkehrende | | über 20'000 | bis 20'000 |